

Mandanten-Rundschreiben 3/2013

Steuertermine im März 2013

Fälligkeit 11.03. Ende Zahlungsschonfrist 14.03.

- Lohnsteuer: mtl.
- Umsatzsteuer: mtl.
- Einkommensteuer: 1/4-jährliche Vorauszahlung
- Körperschaftsteuer: 1/4-jährliche Vorauszahlung

Zahlung mit/per

Überweisung
Scheck
Bargeld

Eingang/Gutschrift beim Finanzamt

Gutschrift spätestens am Ende der Schonfrist
Eingang drei Tage vor Fälligkeit
Eingang am Tag der Fälligkeit

Sonstige Termine

Umsatzsteuer:

25.03. Zusammenfassende Meldung Februar 2013

Sozialversicherungsbeiträge:

22.03. Übermittlung Beitragsnachweise

26.03. Fälligkeit (voraussichtliche) Beitragsschuld März 2013
zzgl. restliche Beitragsschuld Februar 2013

Allgemeines

Kleinstkapitalgesellschaften- Bilanzrechtsänderungsgesetz (MicroBilG)

Aus einer Vielzahl in 2012 geplanter Gesetzesvorhaben ist bislang nur das Gesetz zu Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften bei der Rechnungslegung endgültig verabschiedet. Nachfolgend die wesentlichen Punkte dieser Neuregelung.

1. Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a HGB)

Hierunter fallen Kapitalgesellschaften, die **mindestens zwei** der nachstehenden drei **Merkmale** an zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren (bei Neugründungen im ersten Geschäftsjahr) **nicht überschreiten**:

- > Bilanzsumme 350.000 €, nach Abzug eines aktivierten nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags
- > Umsatzerlöse 700.000 €, in den letzten 12 Monaten vor dem Abschlussstichtag
- > im Jahresdurchschnitt 10 Arbeitnehmer.

Unter die Kleinstkapitalgesellschaften fallen nicht nur (aber insbesondere) die Komplementär-GmbH's bei Gesellschaften in der Rechtsform der GmbH & Co KG.

2. Erleichterungen beim Jahresabschluss

Für Kleinstkapitalgesellschaften nach Tz 1 gelten nachstehende Erleichterungen.

2.1. Bilanz (§ 266 HGB)

Es muss nur eine vereinfachte Bilanz aufgestellt werden, mit folgenden Positionen:

Aktiva

- A. Anlagevermögen
- B. Umlaufvermögen
- C. Rechnungsabgrenzungsposten
- D. Aktive latente Steuern *)
- E. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung

Passiva

- A. Eigenkapital
- B. Rückstellungen
- C. Verbindlichkeiten
- D. Rechnungsabgrenzungsposten
- E. Passive latente Steuern *)

*) Posten entfallen, wenn die Befreiungsvorschrift nach § 274a Nr. 5 HGB in Anspruch genommen wird.

2.2. Gewinn- und Verlustrechnung (§ 275 GHB)

Die Gewinn- und Verlustrechnung kann vereinfacht wie folgt dargestellt werden:

1. Umsatzerlöse
2. sonstige Erträge
3. Materialaufwand
4. Personalaufwand
5. Abschreibungen
6. sonstige Aufwendungen
7. Steuern
8. Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag

2.3. Anhang (§ 264 HGB)

Ein Anhang braucht nicht aufgestellt zu werden, sofern unter der Bilanz ausgewiesen werden:

- > Haftungsverhältnisse i.S. von § 251 HGB,
- > Vorschüsse und Kredite an Organe (§ 285 Nummer 9 Buchstabe c HGB),
- > Bestand eigener Aktien (§ 160 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AktG).

2.4. Lagebericht (§ 289 HGB)

Kleine Kapitalgesellschaft sind schon bisher von der Aufstellung eines Lageberichts befreit. Diese Befreiung gilt naturgemäß auch für Kleinstkapitalgesellschaften.

2.5. Offenlegung (§ 326 HGB)

Kleinstkapitalgesellschaften können wählen, ob sie die Offenlegungspflicht durch Veröffentlichung oder (nur) durch Hinterlegung der Bilanz erfüllen.

Letzteres erfolgt durch einen Auftrag zur dauerhaften Hinterlegung der Bilanz in elektronischer Form beim Betreiber des Bundesanzeigers, wenn diesem gegenüber gleichzeitig Mitteilung gemacht wird, dass zwei der drei Merkmale unter Tz 1 nicht überschritten werden.

In Zweifelsfällen obliegt dem Betreiber des Bundesanzeigers die diesbezügliche Prüfung und Nachfrage.

2.6. Bewertung (§ 253 HGB)

Kleinstkapitalgesellschaften dürfen eine Bewertung zum Zeitwert nur vornehmen, wenn sie von den vorstehenden Erleichterungen unter Tz 2.1., Tz 2.2., Tz 2.3. und Tz 2.5. keinen Gebrauch machen. Diese Zeitbewertung gilt für Vermögensgegenstände, die ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen dienen und mit diesen saldiert bilanziert werden. Praktische Bedeutung wird dieser Regelung bei Kleinstkapitalgesellschaften nur selten zukommen.